

**Die Vertreterversammlung der
Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg
hat in ihrer Sitzung am 22. November 2012
folgende
Änderung der Satzung in der Fassung 1. Juli 2009
beschlossen:**

A: Änderungen in Folge des GKV-VStG und redaktionelle Änderungen

1. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(Teil III a der Satzung)“

2. In § 12 Satz 1 wird folgender Buchstabe e) angefügt:

„e) die in Eigeneinrichtungen nach § 105 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 angestellten Ärzte.“

3. In § 41 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für jeweils ein Mitglied des Vorstandes erfolgt die Wahl auf der Grundlage von getrennten Vorschlägen der Mitglieder der Vertreterversammlung, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, und der Mitglieder der Vertreterversammlung, die an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen.“

4. In § 89 werden die Worte „die Bestimmungen des Abschnittes III“ durch die Worte „die Bestimmungen des Teiles III“ ersetzt.

5. In § 91 Abs. 2, Buchstabe b) wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(Teil III a der Satzung)“

B: Änderungen in Folge des Hamburgischen Transparenzgesetzes

1. Es wird folgender § 23 a eingeführt:

„(1) Die KVH veröffentlicht in Ihrem Internet-Auftritt für jedes Quartal zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Honorarabrechnung einen Bericht über die Ergebnisse der Honorarverteilung einschließlich der Gesamtvergütung. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

(2) Darüber hinaus veröffentlicht die KVH in ihrem Internet-Auftritt regelmäßig weitere Informationen zur vertragsärztlichen bzw. –psychotherapeutischen Versorgung in Hamburg.

(3) Die Veröffentlichung der „Bekanntmachungen der KVH“ gemäß § 62 bleibt hiervon unberührt.

(4) Unabhängig von den Veröffentlichungen nach den Absätzen 1 und 2 erteilt die KVH auf Antrag Auskünfte gemäß den Vorschriften des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) vom 19. Juni 2012 in der jeweils geltenden Fassung. Soweit die begehrten Informationen in den Veröffentlichungen nach den Absätzen 1 und 2 enthalten sind, werden die Antragsteller auf diese Veröffentlichungen verwiesen. Soweit dies nicht der Fall ist, werden für die Erteilung von Auskünften entsprechend der Regelung im HmbTG Gebühren, Zinsen und Auslagen nach dem Gebührengesetz vom 5. März 1986 in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Das gilt nicht für die Erteilung von Auskünften an Mitglieder der Vertreterversammlung.“

2. In § 37 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Vertreterversammlung kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen. Die Vorlage der betreffenden Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen hat gegenüber dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung bzw. seinem Stellvertreter zu erfolgen, wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder der Vertreterversammlung verlangt wird. Etwaige weitergehende Rechte der Mitglieder der Vertreterversammlung nach den Vorschriften des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) vom 19. Juni 2012 in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung berichtet ihr über das Ergebnis der Einsichtnahme.“

3. Es wird folgender § 37 a eingeführt:

„§ 37a

Mindestens 10 % der Mitglieder der Vertreterversammlung sind gemeinsam berechtigt, schriftliche Anfragen an den Vorstand zu richten. Die Anfragen sind dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung in hinreichend bestimmter Fassung zur Vorlage an den Vorstand zu übermitteln. Der Vorstand übermittelt dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung in der Regel binnen vier Wochen die Antworten. Nach Eingang der Antwort wird die Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Vertreterversammlung zu deren Beratung gesetzt, soweit die Anfrage von mindestens fünf Mitgliedern der Vertreterversammlung gestellt wird.“

C: Änderungen zu Ausschüssen

1. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

(1) Die Vertreterversammlung bildet einen Finanzausschuss, der die VV in allen Finanzangelegenheiten berät. Der Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern der Vertreterversammlung, von denen jeweils mindestens eins den Versorgungsbereichen hausärztliche, fachärztliche und psychotherapeutische Versorgung angehören muss.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses soll auf Vorschlag der Mitglieder der Vertreterversammlung erfolgen. Die Wahl erfolgt durch die Vertreterversammlung. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

(3) Der Finanzausschuss bestimmt einen Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder.

(4) Mitglieder des Vorstandes der KVH, der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter sowie der Justitiar der KVH können an den Sitzungen des Finanzausschusses teilnehmen.“

2. Es wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50 a

(1) Die Vertreterversammlung bildet einen Sitzungsausschuss, der die VV in allen Satzungsangelegenheiten berät. Der Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern der Vertreterversammlung, von denen jeweils mindestens eins den Versorgungsbereichen hausärztliche, fachärztliche und psychotherapeutische Versorgung angehören muss.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses soll auf Vorschlag der Mitglieder der Vertreterversammlung erfolgen. Die Wahl erfolgt durch die Vertreterversammlung. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

(3) Der Sitzungsausschuss bestimmt einen Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder.

(4) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter sowie der Justitiar der KVH nehmen an den Sitzungen des Sitzungsausschusses teil.

(5) Mitglieder des Vorstandes der KVH können an den Sitzungen des Satzungsausschusses teilnehmen.“

D: Inkrafttreten:

1. Die Nrn. A 1. bis A 5., B 2. und B 3. treten am Tag nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
2. Die. Nr. B 1. tritt am 1.1.2013 in Kraft.
3. Die. Nrn. C 1. und C 2. treten mit Beginn der 15. Amtsperiode der Vertreterversammlung in Kraft.

Ausgefertigt,

Hamburg, den 22. November 2012



Dr. med. Michael Späth

Vorsitzender der Vertreterversammlung
der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

Genehmigungsvermerk:

Der am 22.11.2012 beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg vom 01.07.2009 wird hiermit gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 SGB V genehmigt.

Hamburg, den 23.1.2013

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Gesundheit
Fachabteilung Sozialversicherung
G 15 – 761.01-02



Rath

